

RS OGH 2002/1/29 4Ob285/01t, 7Ob317/03y, 7Ob51/07m, 7Ob23/08w, 7Ob64/09a, 6Ob66/10i, 4Ob44/10i, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

EheG §95

Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung ist die Frist des § 95 EheG eine von Amts wegen wahrzunehmende materiell-rechtliche Fallfrist, Ausschlussfrist oder Präklusivfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt, ohne dass auch nur eine Naturalobligation bestehen bleibt. Der durch den Ablauf einer Präklusivfrist Begünstigte muss aber die Ausübung des Rechts auch nach verstrichener Frist dann noch zulassen oder das bereits erloschene Recht als bestehend hinnehmen, wenn seine Berufung auf diese Ausschlussfrist gegen Treu und Glauben verstößt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 285/01t
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 285/01t
- 7 Ob 317/03y
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 7 Ob 317/03y
nur: Nach herrschender Auffassung ist die Frist des § 95 EheG eine von Amts wegen wahrzunehmende materiellrechtliche Fallfrist, Ausschlussfrist oder Präklusivfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt, ohne dass auch nur eine Naturalobligation bestehen bleibt. (T1)
- 7 Ob 51/07m
Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 51/07m
nur T1
- 7 Ob 23/08w
Entscheidungstext OGH 15.05.2008 7 Ob 23/08w
nur T1
- 7 Ob 64/09a
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 64/09a
Auch; nur T1
- 6 Ob 66/10i
Entscheidungstext OGH 19.05.2010 6 Ob 66/10i

nur: Der durch den Ablauf einer Präklusivfrist Begünstigte muss aber die Ausübung des Rechts auch nach verstrichener Frist dann noch zulassen oder das bereits erloschene Recht als bestehend hinnehmen, wenn seine Berufung auf diese Ausschlussfrist gegen Treu und Glauben verstößt. (T2)

- 4 Ob 44/10i

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 44/10i

- 1 Ob 190/11i

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 190/11i

nur: Nach herrschender Auffassung ist die Frist des § 95 EheG eine materiellrechtliche Fallfrist. (T3)

- 3 Ob 157/13d

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 157/13d

Vgl auch; nur T2

- 5 Ob 178/15k

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 178/15k

Auch; Beisatz: Der geschiedene Ehegatte kann einem auf titellose Benützung gestützten Räumungsbegehren des anderen den Anspruch nach § 97 ABGB auch dann bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Aufteilungsverfahrens entgegenhalten, wenn der Aufteilungsantrag nicht innerhalb eines Jahres nach der formell rechtskräftigen Ehescheidung gestellt wurde und im Außerstreitverfahren vorerst nur die Verfristung des Aufteilungsantrags strittig ist. (T4)

- 5 Ob 200/21d

Entscheidungstext OGH 13.12.2021 5 Ob 200/21d

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116131

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at